

Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Grundsatz:

Die Mitglieder der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Stadtteilbeiräte, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten, insbesondere die Unterlagen, bei denen eine Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit geboten ist. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Datenverarbeitung:

Die Mitglieder der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Stadtteilbeiräte sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Gleiches gilt für den Zugriff auf entsprechende digitale Unterlagen aus dem Ratsinformationssystem, insbesondere wenn diese auf eigenen Rechnern oder mobilen Endgeräten verarbeitet werden.

In begründeten Einzelfällen ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin / den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei, die nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der Ratsversammlung, in den entsprechenden Ausschüssen und in den Stadtteilbeiräten Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

Die Mitglieder der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Stadtteilbeiräte sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz / nach der EU-Datenschutzgrundverordnung verpflichtet, der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Dies gilt auch für entsprechende digitale Unterlagen aus dem Ratsinformationssystem, insbesondere wenn diese auf eigenen Rechnern oder mobilen Endgeräten verarbeitet werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Gremium sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Dies gilt auch für entsprechende digitale Unterlagen aus dem Ratsinformationssystem, insbesondere wenn diese auf eigenen Rechnern oder mobilen Endgeräten verarbeitet werden.

Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister auf Anfrage schriftlich zu bestätigen.